

Verkauf eines bebauten Grundstückes in Petersberg OT Nehlitz

Die Gemeinde Petersberg beabsichtigt, folgendes Grundstück gegen Gebot zu veräußern:

Gemarkung Nehlitz, Flur 1, Flurstück 547 (Scheune – ehemaliger Bauhof)

- Grundstücksgröße:** 147 m² - Grundstückslänge nördlich: ca. 19 m
- Grundstücksbreite östlich: ca. 3m
- Lage:** Das Grundstück befindet sich im OT Nehlitz, direkt an der Ecke Nehlitzer Hauptstr. / Alte Dorfstr.
- Erschließung:** Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Nehlitzer Hauptstraße. Vorhandene Leitungen sowie erforderliche Anschlüsse sind selbständig bei den zuständigen Versorgungsträgern zu erfragen.
- Bauliche Nutzung:** Das Grundstück befindet sich im bebaubaren Innenbereich gem. § 34 BauGB. Es ist bebaut mit einer Scheune, welche ehemals als Lager des Baubetriebshofes der Gemeinde Petersberg genutzt wurde. Die Scheune grenzt direkt an den Gebäuden des Nachbargrundstücks an.

Direkt unter dem Grundstück verläuft der Nehlitzer Bach. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, dessen Unterhaltung dem UHV „Untere Saale“ obliegt.

Verlauf – Nehlitzer Bach



- Gebotsabgabe:** Gebote sind bis zum 28.08.2026 um 12.00 Uhr schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Gebotsabgabe: Grundstück OT Nehlitz – nicht öffnen!“ zu richten an: Gemeinde Petersberg, Liegenschaften, Götschetalstr. 15, 06193 Petersberg
- Mindestgebot:** **28.000 EUR**

Der Verkauf erfolgt wie das Grundstück steht und liegt (gekauft wie besichtigt)! Die Gemeinde übernimmt keine Haftung wegen Sachmängel aller Art, insbesondere für Bodenbeschaffenheit oder Altlasten. Garantien werden keine abgegeben. Bei Fragen und für Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte an den Bereich Liegenschaften der Gemeinde Petersberg 034606/253-131.

Diese Anzeige ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.



Ortslage Nehlitz

Ansicht aus Richtung Nordosten



Ansicht aus Richtung Osten